



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.02.2021**Scheinehen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Der FOCUS berichtete kürzlich über sog. Scheinehen, die von professionellen Banden organisiert werden, um einreisewilligen Ausländern ein Bleiberecht in Deutschland zu ermöglichen. Dabei nutzen die Täter das „abgeleitete Freizügigkeitsrecht“ der EU. Danach genießen Ehepartner von Personen, die ein Aufenthaltsrecht in der EU haben, ebenfalls das Recht, ihren Wohnort innerhalb der EU frei zu wählen. Dies gilt auch für Angehörige, die nicht selbst Unionsbürger sind – im konkreten Fall handelte es sich um indische und nepalesische Staatsangehörige. Als „Schein-Ehepartner“ rekrutieren die Schleuser dabei Personen mit EU-Staatsangehörigkeit, insbesondere aus Rumänien. Die Eheschließung erfolgt dabei wiederum häufig in anderen EU-Staaten mit niedrigen bürokratischen Hürden für Trauungen zwischen ausländischen Partnern – z.B. in Dänemark. Mit der Heiratsurkunde erhalten dann die betreffenden Personen in Deutschland in der Regel problemlos eine Aufenthaltskarte für Ehegatten von EU-Bürgern. Pro Vermittlung eines Bleiberechts kassieren die Banden bis zu 20.000 €.

Immer wieder werden im gesamten Bundesgebiet Fälle bekannt. So führte das Polizeipräsidium Frankfurt am Main zwischen 2017 und 2019 mehrere Großverfahren gegen kosovarische Banden. Laut BKA spielen Scheinehen zur Erschleichung eines Bleiberechts eine „zunehmende Rolle“. So heißt es im Bundeslagebild zur Schleusungskriminalität 2019: „Für Drittstaatenangehörige ist dieser Modus Operandi eine erfolversprechende Methode, scheinbar legal nach Deutschland zu gelangen“.

Die Ermittlungsbehörden stehen vor dem Problem, dass der Nachweis einer derart geschlossenen Scheinehe nur schwer möglich ist, zumal auch das Eingehen einer solche Ehe selbst nicht strafbar ist:

→ https://www.focus.de/politik/sicherheitsreport/prozess-gegen-mutmassliche-schleuserbande-schlupfloch-deutschland-illegal-einreisen-scheinehe-schliessen-bleiberecht-erhalten_id_12785016.html.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von Scheinehen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels sind in den vergangenen fünf Jahren in Hessen bekannt geworden?

Schinehen werden nicht gesondert statistisch erfasst, so dass deren Anzahl auch nicht konkret beziffert werden kann. Von den hessischen Ausländerbehörden wurden für den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre Fallzahlen im jeweils niedrigen zweistelligen Bereich angegeben. Um diese Daten jedoch konkret zu erheben, müssten die hessischen Ausländerbehörden eine individuelle Sichtung und Auswertung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands von mehreren tausend Ausländerakten vornehmen. Da es sich hierbei um einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand handeln würde, der die Ausländerbehörden darüber hinaus bei ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde, kommt eine nachträgliche Erhebung der Daten nicht in Betracht.

Frage 2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer von Scheinehen Erlangung eines Aufenthaltstitels?

Hierzu kann keine Aussage getätigt werden, da keine Datengrundlage vorhanden ist, auf deren Grundlage eine Schätzung möglich ist.

Frage 3. Erfolgt bei der Beantragung eines Aufenthaltsrechts durch Personen aus Drittstaaten, die kürzlich eine Eheschließung mit einem EU-Ausländer geschlossen haben, eine gesonderte Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Scheinehe zur Erschleichung eines Aufenthaltstitels?

Die Prüfung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben wird von den hessischen Ausländerbehörden in allen Fällen gleichermaßen umfassend und gewissenhaft vorgenommen. Dabei werden anlassbezogen auch berechtigte Zweifel geprüft, nämlich wenn der Verdacht besteht, dass eine Ehe nur

zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Eine darüber hinaus gehende gesonderte Prüfung erfolgt in den Fällen, in denen Personen aus Drittstaaten die Ehe mit einem EU-Ausländer geschlossen haben, nicht. Dies würde auch im Hinblick auf die zu prüfenden Voraussetzungen im Rahmen des Familien-/Ehegattennachzugs nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz verstoßen.

Frage 4. Falls drittens zutreffend: Welche Prüfungen werden hierzu durchgeführt?

Die Ausländerbehörden führen beim Bestehen entsprechender Verdachtsmomente im Einzelfall umfangreiche Prüfungen und Sachverhaltsermittlungen durch. Dabei handelt es sich um getrennte und intensive Ehegattenbefragungen, um eine mögliche Vorspiegelung falscher Tatsachen ermitteln zu können, ferner ggf. die Anforderung der Vorlage von gemeinsamen Bildern sowie Chatverläufen, Nachfragen bei Vermietern bezüglich des Bestehens eines gemeinsamen Wohnsitzes, die Anforderung von Nachweisen über Mietzahlungen sowie des Gehaltseingangs durch die Vorlage von Kontoauszügen, örtliche Überprüfungen durch Außendienstermittlungen bezüglich der gemeinsamen Anschrift sowie ggf. die Befragung von Nachbarn, die Überprüfung von Heiratsurkunden auf ihre Echtheit hin, die unterschriftliche Bestätigung beider Ehegatten bezüglich des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft, ggf. Ermittlungen durch die Polizei sowie ggf. die Einleitung von Ermittlungsverfahren und ggf. eine Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber des EU-Staatsangehörigen zwecks Prüfung, ob die Erwerbstätigkeit auch tatsächlich aufgenommen wurde.

Frage 5. Falls drittens unzutreffend: Warum nicht?

Wenn nach der grundsätzlich umfangreichen Prüfung aller gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- bzw. Daueraufenthaltskarte besteht und alle Voraussetzungen diesbezüglich zweifelsfrei erfüllt werden, ist diese unter Beachtung des Schutzes von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG zu erteilen. Weitere Voraussetzungen mit entsprechend vorzunehmenden Prüfungen wurden vom Bundesgesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen, so dass diese nicht verhältnismäßig wären, um der Problematik von Scheinehen zu begegnen.

Frage 6. Mit welchem Ergebnis endeten die im zitierten „FOCUS“-Artikel aufgeführten Großverfahren gegen kosovarische Banden in Frankfurt aus den Jahren 2017 bis 2019?

Insgesamt wurden neun Beschuldigte für insgesamt 86 Einzeltaten wegen Beihilfe zum Verstoß gegen § 9 FreizügG/EU sowie teilweise in Tateinheit mit banden- und gewerbsmäßiger Urkundenfälschung bzw. gewerbsmäßiger Urkundenfälschung sowie Beihilfe zum Einschleusen von Ausländern angeklagt. In drei Verfahren hat das Landgericht Frankfurt am Main die genannten neun Angeklagten rechtskräftig zu Gesamtfreiheitsstrafen zwischen einem Jahr und vier Monaten (mit Bewährung) bis zu drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. In einem weiteren Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main Anklage zum Landgericht Frankfurt am Main gegen einen Angeklagten erhoben, dem Beihilfe zu insgesamt 26 Straftaten nach § 9 FreizügG/EU vorgeworfen wird. Ein weiteres Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Frage 7. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll und geeignet, um die Praxis – v.a. der bandenmäßig organisierten – Scheinehen zum Zweck der Erschleichung eines Aufenthaltstitels zu unterbinden?

Um eine Aufenthalts- bzw. Daueraufenthaltskarte nach dem FreizügG/EU zu erhalten, müssen eine gültige Ehe, ein Wohnsitz in Deutschland sowie ein ausreichendes Einkommen nachgewiesen werden. Hierfür haben die in Frankfurt ansässigen Täterstrukturen falsche bzw. gefälschte Heiratsurkunden sowie Miet- und Arbeitsverträge organisiert, mit denen sie ihre Auftraggeber für die Behördengänge ausgestattet haben. Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Landesregierung ein regelmäßiger Austausch zwischen den Ausländerbehörden und den polizeilichen Fachdienststellen, eine regelmäßige und intensive Überprüfung der vorgelegten Antragsdokumente durch die Ausländerbehörden sowie regelmäßige Vorort-Kontrollen der angegebenen Wohnadressen und Arbeitsstätten durch die zuständigen Ordnungs- und Ausländerbehörden sowie die Bundesagentur für Arbeit geeignet und zielführend, um die Praxis der Scheinehen zum Zweck der Erschleichung eines Aufenthaltstitels zu unterbinden. Diese Maßnahmen werden ergänzend zu den unter 3. und 4. dargestellten Prüfungen durch die Ausländerbehörden gegenwärtig bereits vorgenommen und auch zukünftig entsprechend beibehalten.

Frage 8. Hält die Landesregierung die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf Bundes- oder Landesebene für sinnvoll und geeignet um die Praxis – v.a. der bandenmäßig organisierten – Scheinehen zum Zweck der Erschleichung eines Aufenthaltstitels zu unterbinden?

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland. Nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU kann jedoch das Nichtbestehen dieses Rechts festgestellt werden, wenn das Vorliegen einer Voraussetzung hierfür durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht wurde oder wenn feststeht, dass zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem Unionsbürger die familiäre Lebensgemeinschaft nicht besteht. In diesen Fällen kann die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt oder die bereits erteilte Aufenthaltskarte eingezogen werden. Weiterhin kann gem. § 5 Abs. 4 FreizügG/EU der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt und die Aufenthaltskarte entsprechend eingezogen werden, wenn dessen Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen sind oder diese nicht vorliegen. Ferner ist in § 9 Abs. 1 FreizügG/EU geregelt, dass derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte oder eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. Da vor diesem Hintergrund die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen umfassend und ausreichend sind, um Fällen von Scheinehen entsprechend rechtlich zu begegnen, werden weiterführende gesetzliche Regelungen oder die Änderung bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen nicht als erforderlich und zielführend angesehen, um Scheinehen unterbinden zu können.

Frage 9. Falls achtens zutreffend: Welche Gesetzesänderungen hält die Landesregierung für sinnvoll und geeignet, um das unter achtens angeführte Ziel zu erreichen?

Die Landesregierung hält die in diesem Zusammenhang relevanten und bereits bestehenden Regelungen und Anforderungen für ausreichend und wird sie auch weiterhin umfassend prüfen und konsequent anwenden.

Wiesbaden, 25. April 2021

Peter Beuth